



## schriftliche Antwort zur Anfrage-Nr. VII-EF-09046-AW-01

Status: **öffentlich**

Eingereicht von:  
**Dezernat Stadtentwicklung und Bau**

Betreff:  
**Neubau "Wohnpalais" Holbeinstr.6 a**

Beratungsfolge (Änderungen vorbehalten): Gremium	Voraussichtlicher Sitzungstermin	Zuständigkeit
Ratsversammlung	20.09.2023	schriftliche Beantwortung

### Sachverhalt

#### Frage 1:

**Mit welchem Posteingangsdatum wurde der Bauantrag inkl. Bauvorlagen vollständig und abschließend beim Amt für Bauordnung und Denkmalpflege eingereicht und mit welchem Datum wurde die Baugenehmigung erteilt?**

Der Bauantrag ging mit Eingangsdatum vom 05.05.2022 im Amt für Bauordnung und Denkmalpflege ein. Die Vollständigkeit wurde zum 04.07.2022 bestätigt.  
Die Baugenehmigung wurde mit Datum vom 22.09.2022 erteilt.

#### Frage 2:

Gemäß §38 (1) WHG dient der Gewässerrandstreifen u.a. der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer. Im Falle einer (widerruflichen) Befreiung von den Verboten des § 38 (4) WHG kann die zuständige Behörde gem. § 38 (5) WHG diese "aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit auch nachträglich mit Nebenbestimmung-en versehen ...., insbesondere um zu gewährleisten, dass der Gewässerrandstreifen die in Absatz 1 genannten Funktionen erfüllt."

Hat die zuständige Behörde die für den Neubau erteilte Befreiung von den Verboten des § 38 (4) WHG auch mit Nebenbestimmungen im Sinne des § 38 (5) WHG versehen?  
Falls ja, wie lauten diese?

Falls nein, warum hat die Behörde von dieser Möglichkeit bisher keinen Gebrauch gemacht?

In dem Bescheid zur wasserrechtlichen Erlaubnis wurden keine Nebenbestimmungen getroffen.

Durch die Stadt Leipzig als untere Wasserbehörde wurde eine Befreiung von dem Verbot der Errichtung baulicher Anlagen (Gebäudeteil mit wasserseitig auskragenden Balkonen) im Gewässerrandstreifen der Weißen Elster erteilt (gemäß § 38 (5) WHG i. V. m. 24 (3) Nr. 2 SächsWG). Es wurden keine Nebenbestimmungen im Sinne des § 38 (1) WHG getroffen.

Für den Standort gibt es in Bezug auf die geplante Fällung von Bäumen und Sträuchern im Gewässerrandstreifen ein laufendes Verfahren. Im Rahmen dieses Verfahrens kann die zuständige Behörde (Amt für Umweltschutz, Abt. Untere Wasserschutzbehörde) Ersatzpflanzungen beauftragen.

Anlage/n  
Keine